

Westwoodlabs
- Hackerspace -

# Vereinssatzung

Version vom: 17.04.2016

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Selbstlosigkeit	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge	6
§ 7 Organe	7
§ 8 Die Mitgliederversammlung	8
§ 9 Der Vorstand	8
§ 10 Änderung der Satzung	10
§ 11 Auflösung des Vereins	11
§ 12 Schlussbestimmung	11

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Westwoodlabs und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wirges.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1. Lernen durch Lehren als zentrales Weiterbildungselement. Im Mittelpunkt steht das Schaffen einer Umgebung, welche den selbstständigen Erwerb von Wissen und die Entwicklung der Fähigkeiten zur Wissensvermittlung fördert.
  - 2. Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Bereich Medienkompetenz. Beispielsweise Schulungen zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien in Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie privaten Bildungseinrichtungen.
  - Schaffung eines modernen Datenschutzbewusstseins. Unter Anderem durch öffentliche Vorträge und Diskussionsrunden zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Hinblick auf das Recht zur informationellen Selbstbestimmung.
  - 4. Förderung interdisziplinärer Arbeitsgruppen. Exemplarisch die künstlerische Betrachtung moderner Informationstechnologien und deren kreative Umsetzung in kooperativen Projekten.
  - 5. Seminare zur Funktionsweise und Entwicklung von elektronischen und infor-

mationstechnischen Systemen. Insbesondere durch die Bereitstellung von technischer Ausrüstung und Arbeitsmitteln.

- 6. Tagungen zur Vernetzung von Interessengruppen (sog. User-Groups) und Einzelpersonen zum Wissens- und Erfahrungsaustausch.
- 7. Vorführung von Filmen, insbesondere Dokumentationen, Aufzeichnungen von Vorträgen und Live-Übertragungen von Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, Ehren- und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich durch besondere Verdienste im Sinne des Vereins oder die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke hervorgetan haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (5) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, die binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung nach demselben Verfahren wie bei Ausschluss eines Mitglieds. Die Mitgliedschaft beginnt nach positivem Aufnahmebescheid und mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (7) Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft bis zur Entrichtung aller ausstehenden Beiträge.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. bei natürlichen Personen mit deren Tod.
- 2. nach Austrittserklärung eines Mitglieds. Die Austrittserklärung erfordert die Schriftform und muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende eingereicht werden.
- 3. bei Mitgliedern, die sich nach schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate mit Mitgliedsbeiträgen im Verzug befinden, auf Beschluss des Vorstandes.

4. durch Ausschluss aus dem Verein.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Monats im Voraus zu entrichten ist. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf offene Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand



#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal pro Jahr, vom Vorstand mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (3) Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich fordern.
- (4) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das gleiche Stimmgewicht.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied dessen Mitgliedschaft nicht ruht und ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliedversammlung. Der Kassenprüfer kontrolliert die Arbeit des Kassenwartes und berichtet der Mitgliedversammlung.

#### § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,

2. dem Beirat, gebildet aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins. Dem Beirat sollen der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Kassenwart angehören.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. der 1. Vorsitzende,
- 2. der 2. Vorsitzende,
- 3. der Schriftführer,
- 4. der Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch die Vorstandszugehörigkeit.
- (2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit (Amtsperiode) vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand einen Vertreter aus seinen Reihen. Findet in diesem Fall, innerhalb von 7 Tagen, kein Beschluss über die Vertretung statt, muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Verein wird grundsätzlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Eines dieser Mitglieder ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Kassenwart sind einzelvertretungsberechtigt. Zusätzlich kann der Vorstand beschließen, für bestimmte Aufgaben Einzelvollmacht zu erteilen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Vorstandssitzungen. Bei Bedarf, z.b. beim Umgang mit personenbezogenen Daten, Ausschlüssen und ähnlichem, können Tagesordnungpunkte im nichtöffentlichen Teil behandelt werden. Diese Punkte sind auf der Tagesordnung anzugeben.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mindestens 2 Tage vorher einberufen. Die Mitglieder sind über die Sitzung und die Tagesordnung zu informieren.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand nimmt regelmäßig folgende Aufgaben wahr:
  - 1. Führung der Geschäfte.
  - 2. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - 3. Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung.
  - 4. Erstellung der Rechenschaftsberichte.
  - 5. Ausführung der Beschlüsse der Jahreshaupt-/Mitgliedersammlung.
  - 6. Verwaltung des Vereinsvermögens.

## § 10 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3, Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(2) Eine Satzungsänderung darf nur erfolgen, wenn sie in der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen voraussichtlichen Tagesordnung aufgenommen war.

#### § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel beschlossen wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Finanzmittel des Vereins an die DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH (HRB 381293) und das Vereinsinventar an das Haus der Jugend Montabaur e.V

## § 12 Schlussbestimmung

(1) Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung durchzuführen, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen muss. Über diese Änderungen müssen die Mitglieder unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich informiert werden.